Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/531

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5397/66

Bonn, den 20. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sozial-/Verkehrspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne im Straßenverkehrsgewerbe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Jahr 1966 —.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 1. April 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Verordnung des Rats zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne im Straßenverkehrsgewerbe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Jahr 1966 —

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 213;

gestützt auf den Vorschlag der Kommission und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere Artikel 2 und 3, obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse in den sechs Ländern der Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Arbeitskosten wie des Einkommens der Arbeitnehmer unterrichtet sein.

Die in jedem der sechs Länder vorhandenen Statistiken bieten keine brauchbare Vergleichsbasis; infolgedessen muß eine Erhebung an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Erhebungen über die Lohnverhältnisse wurden in Durchführung der Verordnungen Nr. 10, 14, 28 und 151 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgenommen [1]).

Um den Bereich der statistischen Ermittlungen zu erweitern und damit einen vollständigeren Überblick über die Arbeitskosten und das Einkommen der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zu erhalten, muß die Kommission außerdem über Statistiken im Verkehrsgewerbe verfügen, die bei den früheren Erhebungen auf Grund der besonderen technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Erhebung in diesem Wirtschaftszweig nicht ermittelt werden konnten.

Aus wirtschaftlichen wie aus technischen Gründen kann die Kenntnis dieser Verhältnisse zunächst auf den gewerblichen Güter- und Personenkraftverkehr beschränkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Straßenverkehr sind verpflichtet, unter den nachstehend genannten Bedingungen auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltungen für das volle Jahr 1966 alle für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeitnehmer (Lohnempfänger) erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Unternehmen und Betriebe, die im Jahresdurchschnitt 1966 mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf den gewerblichen Güter- und Personenkraftverkehr. Der Güterkraftverkehr umfaßt die gesamte Tätigkeit dieser Art, unabhängig davon, über welche Entfernung die Unternehmen die Beförderung durchführen.

Der Personenkraftverkehr umfaßt den Linienverkehr und den Gelegenheitsverkehr.

Der Ortsverkehr und Werkverkehr sind ausgeschlossen.

Die Erhebung wird nach dem Stichprobenverfahren durchgeführt.

Artikel 3

Von der Erhebung erfaßt werden:

1. die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten, insbesondere Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, sonstige soziale Leistungen einschließlich freiwillig gewährter Sozialleistungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern;
2. die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur sozialen Sicherheit einschließlich der von den Arbeitgebern freiwillig übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer;
3. die Zahl der in den Unternehmen oder Betrieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer;
4. die Dauer der von den Arbeitnehmern geleisteten Arbeit sowie die sogenannten Bereitschaftszeiten und die dafür gewährte Bezahlung.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 16. August 1961
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 13. Dezember 1962

Artikel 4

Die Auskünfte werden durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Die Kommisison legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen müssen die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht beantworten.

Artikel 5

Die Kommission ersucht die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, die Auskünfte einzuholen und aufzubereiten. Die nach Verkehrszweigen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebung werden unter Ausschluß aller Einzelauskünfte der Kommission übermittelt.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist verboten.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, insbesondere bei Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, finden die in den Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über statistische Erhebungen Anwendung.

Artikel 7

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebung die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 8

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel,

Für den Rat

Der Präsident

N. B. Gemäß Artikel 191 des Vertrages treten Verordnungen, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, am 20. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaften in Kraft.

Begründung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Vertrag, insbesondere aus Artikel 2, 3, 117, 118, 120 und 122, muß der Kommission zwischenstaatlich vergleichbares Zahlenmaterial über Arbeitskosten und über die Einkommen der Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Der Lohn als ein den Wettbewerb beeinflussender Kostenfaktor für die Unternehmen sowie unter dem sozialen Aspekt des Einkommens für die Arbeitnehmer war daher Gegenstand zahlreicher Untersuchungen in den Dienststellen der Gemeinschaft.

Zwischen 1959 und 1964 hat die Kommission im Laufe zweier jeweils drei Jahre währender Abschnitte statistische Erhebungen über die Lohnkosten der Unternehmen und die Einkommen der Arbeiter in 35 Zweigen der verarbeitenden Industrie durchgeführt. Diese Lohnerhebungen waren durch die Verordnungen Nr. 10, 14, 28 und 151 des Rats beschlossen und vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern und den Arbeitsministerien der Mitgliedstaaten durchgeführt worden.

Als Ergänzung hierzu bereitet das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften eine Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne in der Industrie vor, die auf der Grundlage der Verordnung des Rats der EWG Nr. 188 vom 12. Dezember 1964 durchgeführt werden soll. Ferner wurden zur kurzfristigen Beobachtung der Lohnverhältnisse die Statistiken der einzelnen Mitgliedstaaten über den Stundenverdienst der Industriearbeiter harmonisiert, so daß nunmehr jedes halbe Jahr einheitliche Angaben verfügbar sein werden.

Somit sind zwar die statistischen Unterlagen über die Löhne in der Industrie verhältnismäßig zufriedenstellend, doch wurden gleiche Ergebnisse für das Dienstleistungs- und vor allem für das Verkehrsgewerbe bis heute noch nicht erzielt.

Das Fehlen zwischenstaatlich vergleichbarer statistischer Angaben stellt eine große Lücke dar.

Schon bei der Vorbereitung der ersten Gemeinschaftserhebung über die Lohnkosten im Jahre 1959 stellte sich die Frage der Einbeziehung des Verkehrsgewerbes. Die Sachverständigen der Arbeitsgruppe „Lohnerhebungen in den Industrien der EWG", in der auch die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten vertreten sind, waren der Auffassung, daß die Einbeziehung des Verkehrsgewerbes besondere Probleme aufgibt und eine eingehendere Prüfung verlangt, die zu jenem Zeitpunkt nicht möglich war. Diese Sonderbehandlung des Verkehrsgewerbes ist durch die Arbeitsbedingungen, die technischen Besonderheiten und die diesem Wirtschaftszweig eigene Entlohnungsweise erforderlich.

Daher wurden im Jahre 1962 von den Dienststellen der Kommission unter Mitwirkung der Regierungsstellen und der Sozialpartner Voruntersuchungen über die Arbeitsbedingungen im Verkehrsgewerbe vorgenommen, wodurch Ausgangsdaten für die Untersuchung aller Fragen im Zusammenhang mit einer eventuellen Erhebung im Verkehrsgewerbe zur Verfügung standen. Es wurde eine Arbeitsgruppe „Lohnerhebungen im Straßenverkehrsgewerbe" gebildet, da sich das Straßenverkehrsgewerbe als derjenige Teilbereich erwies, über den in besonderem Maße Angaben benötigt werden. Nach eingehender Prüfung der Frage hat die Arbeitsgruppe, in der die Sachverständigen der Regierungen und der Sozialpartner vertreten waren, in ihrer Sitzung vom 18. Juli 1963 beschlossen, zunächst eine Testerhebung über Löhne im Straßenverkehrsgewerbe im Hinblick auf die spätere Durchführung der eigentlichen Erhebung und zum Testen des vorgesehenen Fragebogens vorzunehmen. Diese Testerhebung, die im vierten Vierteljahr 1963 für das Haushaltsjahr 1962 in jedem Mitgliedstaat bei etwa 100 Straßenverkehrsunternehmen (davon rund 50 Güter- und 50 Personenkraftverkehrsunternehmen) versuchsweise durchgeführt wurde, hat solche Ergebnisse erbracht, daß sich die Arbeitsgruppe — nach eingehender Prüfung und nachdem sie in ihren Sitzungen am 20. Juli 1964 und am 29. April 1965 die Methode und den Fragebogen in einigen Punkten geändert hat — für die Durchführung einer Lohnerhebung im gewerblichen Güter- und Personenkraftverkehr aussprach.

Die vorgeschlagene Erhebung soll 1967 über das Zahlenmaterial der Buchhaltungen für das Jahr 1966 durchgeführt werden; aus haushaltspolitischen Gründen soll sie nicht als Vollerhebung bei allen Straßenverkehrsunternehmen, sondern als Stichprobenerhebung bei einer begrenzten Zahl von Unternehmen der einzelnen Größenklassen durchgeführt werden. Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe, die mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigen. Ein ausführlicher und auf die jeweiligen Verhältnisse der Mitgliedstaaten zugeschnittener Stichprobenplan wird derzeit ausgearbeitet.

Mit der von der Kommission geplanten Erhebung soll ausführliches statistisches Material über die den Straßenverkehrsunternehmen entstehenden Lohnkosten und sonstigen Arbeitgeberbelastungen gewonnen werden, vergleichbare Größen, die zur Ergänzung der Unterlagen über die Lohnverhältnisse und als brauchbares Informationsmaterial für die Sozialpolitik wie für die Verkehrspolitik der Kommission dienen.

Damit die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen bereits jetzt die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfassung des benötigten Zahlenmaterials

treffen und sich auf den Fragebogen einstellen und vorbereiten können, hält es die Kommission für wünschenswert, daß die als gesetzliche Grundlage für diese Erhebung dienende Verordnung baldmöglichst erlassen wird.

In diesem Sinne legt die Kommission den beiliegenden Verordnungsentwurf dem Rat zur Genehmigung vor.